

Der Schutz des Existenzminimums als Aufgabe des Zivilrechts

I. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben

Der Durchbruch kam im Steuerrecht. Der Staat ist nicht berechtigt, Einkommen zu besteuern, das der Einzelne „zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt.“¹ Dieses Gebot folge aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG. An anderer Stelle ist – sachlich übereinstimmend – von „Existenzminimum“ und „notwendigem Lebensunterhalt“ die Rede.² Steuergesetze würden – so heißt es weiter – in die persönliche Entfaltungsfreiheit im vermögensrechtlichen und beruflichen Bereich eingreifen; dem Grundrechtsträger müsse deshalb ein „Kernbestand des Erfolges eigener Betätigung im wirtschaftlichen Bereich in Gestalt der grundsätzlichen Privatnützlichkeits des Erworbenen und der grundsätzlichen Verfügungsbefugnis über die geschaffenen vermögenswerten Rechtspositionen“ erhalten bleiben.³ Daraus folge, dass dem Betroffenen nach Erfüllung der Steuerschuld vom Erworbenen so viel verbleiben müsse, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts benötige.⁴ Dies ist im Grunde ein recht bescheiden definierter „Kernbereich“, weshalb ausdrücklich auch von einer „Untergrenze“ für den Zugriff des Steuergesetzgebers die Rede ist.⁵

Die Höhe des Existenzminimums hänge „von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen“ und dem „in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf“ ab.⁶ In einer anderen Entscheidung ist die Rede davon, der existenznotwendige Aufwand sei in angemessener, „realitätsgerechter“ Höhe von der Besteuerung

¹ BVerfGE 82, 60, 95

² BVerfGE 87, 152 LS 1

³ BVerfGE 87, 152, 169

⁴ BVerfGE 87, 152, 169

⁵ BVerfG a. a. O.

⁶ BVerfGE 87, 152 LS 2; ebenso für das Existenzminimum von Kindern BVerfGE 91, 93, 111

freizustellen, wobei „realitätsgerecht“ als Orientierung am tatsächlichen Bedarf verstanden wird.⁷

Was ermöglichen die „allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse“? Man wird vermutlich mehr verlangen können als im Jahre 1950, aber die Unklarheiten beginnen bereits bei der Frage, ob die Finanzknappheit bei öffentlichen Kassen eigentlich auch zu den „allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen“ zählt. Auch ist nicht erkennbar, ob insoweit regionale Unterschiede tolerabel sind oder ob die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse Standardmaßstäbe verlangt.⁸ Was ist – so kann man weiter fragen – der in der Rechtsgemeinschaft anerkannte Mindestbedarf? Eine empirische Untersuchung darüber, was nach Auffassung aller in Deutschland wohnenden Menschen (Oder umfasst die „Rechtsgemeinschaft“ nur die Deutschen?) oder nach Meinung aller „billig und gerecht Denkenden“ dem weniger gut Gestellten mindestens zukommen soll, existiert ersichtlich nicht. Das BVerfG gibt deshalb dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative, doch dürfe der fragliche Betrag nicht hinter dem zurückbleiben, was ein Bedürftiger aus öffentlichen Mitteln erhalte.⁹ Dies läuft auf eine Ankoppelung an die Sozialhilfe hinaus – was sich unschwer mit der Überlegung rechtfertigen lässt, es sei inkonsequent, würde das Finanzamt Beträge entziehen, die anschließend das Sozialamt wieder erstatten müsste. Man kann in diesem Gleichklang auch einen Anwendungsfall der sog. Systemtreue sehen, wonach der Gesetzgeber nicht ohne genügenden sachlichen Grund von selbst gesetzten Maßstäben und Regelungen abweichen darf.¹⁰

Die Garantie des Existenzminimums steht auch unterhaltsberechtigten Kindern zu. Insoweit mindert sich

⁷ BVerfGE 99, 246, 259 f.

⁸ Zum Begriff der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse s. W. Däubler, Die „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ als Verfassungsgebot, in: H. Däubler-Gmelin u.a. (Hrsg.), Gegenrede. Festschrift für Ernst Gottfried Mahrenholz, Baden-Baden 1994, S. 455 ff. Die Kommentarliteratur greift den Begriff trotz seiner Positivierung in Art. 72 Abs.2 GG nur wenig auf – s. etwa C. Degenhart, in: M. Sachs (Hrsg.), GG-Kommentar, 2. Aufl., München 1999, Art. 72 Rn. 6 f.

⁹ BVerfGE 87, 152 LS 2

¹⁰ S. BVerfGE 68, 237, 253; 81, 156, 207; 85, 238, 247. Die Ankoppelung wird allerdings problematisch, sobald es um die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ geht; sie deckt sich nur partiell mit der Möglichkeit zum Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen vom steuerpflichtigen Einkommen. Dazu M. Lehner, Freiheitsrechtliche Vorgaben für die Sicherung des familiären Existenzminimums durch Erwerbs- und Sozialeinkommen, in: Brenner/Huber/Möstl (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel, Festschrift P. Badura, Tübingen 2004, S. 233 ff.

die Leistungsfähigkeit des mit dem Unterhalt belasteten Steuerpflichtigen, was bei der Besteuerung (oder durch staatliche Transferleistungen) zu beachten ist.¹¹

Im Jahre 2004 betrug der jedem Steuerpflichtigen zustehende Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG 7.664,00 Euro; § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG sah für jedes Kind einen Betrag von 2.904,00 Euro vor, der sich u. a. bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelte. In den allermeisten Fällen liegt das Kindergeld allerdings höher als die auf diese Weise erlangte Steuerersparnis, so dass der Freibetrag nur bei besonders gut verdienenden Mitbürgern zum Zuge kommt.¹²

Die steuer- und sozialrechtlichen Normierungen des Existenzminimums bedürfen des zivilrechtlichen Flankenschutzes. Ohne die Möglichkeit, sich die zum Leben notwendigen Güter zu verschaffen, könnten Mindestverdienst bzw. Sozialhilfe ihre Ziele nicht erreichen. Auch dürfte von Existenzsicherung nicht die Rede sein, könnten Dritte im Wege der Zwangsvollstreckung beliebig auf die erworbenen Gegenstände zugreifen.¹³ Auch die Frage des unsachgemäßen Umgangs mit dem eigenen „Minimum“ kann zum Problem werden. Schließlich stellt sich die Frage, ob und inwieweit man Vorkehrungen dagegen treffen muss, dass jemand lebenslang gegen seinen Willen auf den „Mindestbedarf“ beschränkt bleibt. Obwohl die Verankerung in der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG automatisch eine privatrechtsgestaltende Wirkung zur Folge hat, hat die hier skizzierte Problematik in der zivilrechtlichen Diskussion bisher kaum Beachtung gefunden.¹⁴ Der Versuch, diese Lücke zu schließen, soll Peter Derleder gewidmet sein, der sich in seinem wissenschaftlichen Werk über die Jahrzehnte hinweg für die sozial Schwächeren insbesondere im Zivilrecht engagiert hat.

II. Die Freiheit zum Erwerb

Das Erwerbs- oder Transfereinkommen kann seine existenzsichernde Funktion nur dann erfüllen, wenn der Betroffene mit dem ihm zur Verfügung stehenden Geld die benötigten Sachen und Dienstleistungen erwerben kann. Im

¹¹ BVerfGE 82, 60, 87; vgl. auch BVerfGE 91, 93, 111

¹² M. Lehner, a. a. O., S. 338

¹³ Vgl. W. Kohte, Praktische Fragen der Sozialleistungspfändung, NJW 1992, 393, 396

¹⁴ Ansätze jedoch bei U. Sartorius, Das Existenzminimum im Recht, Baden-Baden 2000, S. 190 ff.

Regelfall bereitet dies keine Probleme, da die Anbieter schon ihres eigenen geschäftlichen Erfolges wegen am Abschluss von Verträgen interessiert sind. Im Einzelfall kann es Ausnahmen geben.

Wird jemand wegen seiner (realen oder vermeintlichen) ethnischen Zugehörigkeit als Vertragspartner abgelehnt, so steht ihm wegen der darin liegenden Verletzung seines Persönlichkeitsrechts ein Schadensersatzanspruch zu, der sich auf Naturalrestitution, d. h. auf Vertragsabschluss richtet.¹⁵ Auch die Richtlinie 2000/43/EG des Rates „zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“ vom 29. Juni 2000¹⁶ verlangt eine entsprechende Handhabung des deutschen Rechts.

Häufiger wird der Fall eintreten, dass ein Sozialhilfeempfänger oder ein in anderer Weise auf das Existenzminimum Beschränkter als „wenig interessanter“ Kunde schlechter als andere behandelt oder abgewiesen wird. Hier greift kein spezifisches Diskriminierungsverbot ein. Vielmehr ist der Betroffene auf die allgemeinen Regeln über den Kontrahierungszwang verwiesen. Für einige lebensnotwendige Leistungen wie Energieversorgung und Personenbeförderung ergibt sich dieser aus gesetzlichen Regelungen. In anderen Fällen kann man sich darauf berufen, dass ein Unternehmen, das lebenswichtige Güter öffentlich anbietet, einen einzelnen Verbraucher nicht ohne sachlichen Grund von seinen Leistungen ausschließen darf, soweit Letzterer keine zumutbare Alternative besitzt.¹⁷ Frühere Streitigkeiten um korrekte Bezahlung können ein „sachlicher Grund“ lediglich insoweit sein, als nur noch Bargeschäfte getätigt werden. Angesichts verbreiteter bargeldloser Zahlung steht dem Einzelnen allerdings auch ein Recht auf ein Girokonto (ohne Überziehungsmöglichkeit) zu, zu dessen Einrichtung die Sparkassen in der Regel kraft Gesetzes verpflichtet sind.¹⁸ Wie weit der lebenswichtige Bedarf im Einzelnen reicht, kann in Randbereichen (etwa beim Theaterbesuch) zweifelhaft sein.

¹⁵ Palandt/H. Heinrichs, BGB, 63. Aufl., München 2004, Anh. nach § 319 Rn. 20

¹⁶ ABLEG L 180/22

¹⁷ Einzelheiten bei W. Däubler, BGB kompakt, 2. Aufl., München 2003, Kap. 11 Rn. 134 ff.; Palandt/H. Heinrichs, Einf. vor § 145 Rn. 10; MüKo-E.Kramer, BGB, 4. Aufl., München 2004, vor § 145 Rn. 14; D. Medicus, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl., München 2004, § 11 IV

¹⁸ Näher U. Reifner ZBB 1995, 243

Wie steht es mit dem Zugang zu gemeinnützigen Einrichtungen? Nach § 52 Abs. 1 AO muss dieser grundsätzlich für jedermann offen stehen; wer nur einem beschränkten Personenkreis von Nutzen ist, fällt nicht unter die steuerliche Privilegierung. Nun gibt es z. B. gemeinnützige Golfclubs, bei denen nach Auffassung der Finanzbehörden die allgemeine Zugänglichkeit nicht deshalb entfällt, weil sie Aufnahmegebühren von bis zu 1.534,00 € sowie Beiträge und Umlagen von bis zu 1.023,00 € pro Jahr verlangen:¹⁹ Könnte sich hier auch ein Sozialhilfeempfänger - gewissermaßen als Repräsentant der Allgemeinheit - anmelden und die Kosten vom Sozialamt erstattet verlangen? Oder gehören diejenigen, denen nur das Existenzminimum zur Verfügung steht, nicht zur „Allgemeinheit“ im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts? Hier besteht ersichtlich Abstimmungsbedarf, zumal das Golfspielen im Regelfall schwerlich zum Existenzminimum gerechnet werden kann.

III. Schutz gegen Entzug

1. Der Pfändungsschutz und seine spezifischen Grenzen

a. Zwangsvollstreckung in Forderungen

Nach den §§ 850 bis 850k ZPO ist „Arbeitseinkommen“ nur beschränkt pfändbar. Dabei muss es sich um ein Äquivalent für persönliche Leistungen handeln; auf die Rechtsform der vertraglichen Beziehung kommt es nicht an.²⁰ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind grundsätzlich nicht erfasst. Eine Ausnahme gilt nach § 850i Abs. 2 ZPO dann, wenn die Vergütung zugleich „zu einem nicht unwesentlichen Teil“ Entgelt für neben der Sachbenutzung gewährte Dienstleistungen ist. Auch können Ansprüche auf Zahlung von Miete und Pacht nach § 851b Abs. 1 ZPO unpfändbar sein, soweit sie zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks oder zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ergibt sich die wenig einsichtige Konsequenz, dass beispielsweise eine nicht erwerbsfähige Person, die

¹⁹ Die Grenzwerte finden sich in dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)

²⁰ Einzelheiten bei F.Baur/R. Stürner, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, Band I, 12. Aufl., Heidelberg 1995, Rn. 24.5 bis 24.14

ein ererbtes Einfamilienhaus für 930,00 € monatlich vermietet, „kahlgepfändet“ werden darf und später (nach Verwertung des Hauses) das Sozialamt in entsprechender Höhe in Anspruch nehmen kann.

Bei Arbeitseinkommen werden solche Irrationalitäten vermieden. § 850c ZPO enthält – abhängig von der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen – bestimmte Freibeträge, die mit dem Einkommen steigen; auf diese Weise soll – ähnlich wie bei der Unpfändbarkeit von 50 % der Mehrarbeitsvergütung und des Urlaubsgelds (§ 850a Nr. 1 und 2 ZPO) – die „Arbeitsfreude“ erhalten bleiben.²¹ Dahinter steht die ökonomische Erwägung, nur auf diese Weise könne irgendwann der Gläubiger befriedigt werden und der Staat sich einen weiteren Sozialhilfeempfänger ersparen. Gegenüber Unterhaltsberechtigten gelten die Grenzen des § 850c ZPO nicht; nach § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO muss jedoch dem Schuldner das für seinen notwendigen Unterhalt Erforderliche verbleiben. Entscheidend ist die „Auffangklausel“ des § 850f Abs. 1 ZPO: Die unpfändbaren Beträge können heraufgesetzt werden, wenn der Schuldner beweist, durch Anwendung der Pfändungsfreigrenzen unter das Sozialhilfeniveau zu fallen und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.²²

Im Bereich des Arbeitseinkommens ist daher eine weitgehende Konkordanz mit dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum hergestellt. Die Ausklammerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (und aus anderen Einkommensarten) dürfte einer Überprüfung am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG schwerlich standhalten. Dazu kommt, dass den Staat nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG eine Schutzpflicht des Inhalts trifft, ein menschenwürdiges Dasein auch gegen die Interessen anderer durchzusetzen;²³ genau dies geschieht hier nicht.

Praktische Schwierigkeiten ergeben sich dann, wenn die Leistung auf ein Konto überwiesen wird, dessen jeweiliges Guthaben gepfändet ist. Hier muss der Schuldner die Befreiung des unpfändbaren Betrages aus dem Pfändungsbeschluss nach § 850k Abs. 1 ZPO im Wege eines

²¹ Dazu W. Schütte, Grundsicherung durch Pfändungsschutz, WSI-Mitt 1987, 107, 111

²² Ein Äquivalent für die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ stellt die Heraufsetzung der Unpfändbarkeitsgrenze wegen „besonderer Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen“ nach Abs. 1 lit. b dar.

²³ Vgl. P. Kunig, in: I. v. Münch/P. Kunig (Hrsg.), GG-Kommentar, Band 1, 5. Aufl., München 2000, Art. 1 Rn. 30 ff.

gerichtlichen Verfahrens durchsetzen, was mit unzumutbaren Belastungen verbunden ist.²⁴

b. Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Sozialleistungen

Nach § 54 Abs. 1 SGB I sind sozialrechtliche Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen unpfändbar. Auch ein noch so begehrlischer Gläubiger kann daher nicht den Anspruch des Schuldners gegen seine Krankenkasse auf Zurverfügungstellung von ärztlicher Behandlung oder Medikamenten pfänden. Im Grunde versteht sich dies von selbst (und wäre notfalls über § 765a ZPO durchzusetzen), doch ist die Klarstellung durch § 54 Abs. 1 SGB I gleichwohl zu begrüßen.

Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie z. B. Renten werden nach § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen behandelt. Auch dies ist eine sachgerechte Lösung.

Schließlich bewältigt § 55 Abs. 1 SGB I anders als § 850k ZPO das Problem des gepfändeten Kontoguthabens: Während einer Frist von sieben Tagen nach Gutschrift ist die Sozialleistung von dem Pfändungsbeschluss frei.

c. Zwangsvollstreckung in Sachen

§ 811 Abs. 1 ZPO enthält einen längeren Katalog unpfändbarer Sachen, der seine Besonderheiten, um nicht zu sagen: seine Skurrilitäten aufweist. Die wichtigsten Punkte seien genannt.

Unpfändbar sind einmal Sachen, die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienen, soweit der Schuldner ihrer „zu einer seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung“ bedarf. Das Gesetz nennt ausdrücklich Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte, doch sind auch Waschmaschine und Fernseher erfasst.²⁵ In der Literatur wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gartenzwerge nicht einbezogen

²⁴ S. den Vorschlag zur Reform des Kontopfändungsrechts durch den Bundesverband der Verbraucherzentralen vom Juni 2004, gestützt auf ein Gutachten von W. Kohte

²⁵ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 62. Aufl., München 2004, § 811 Rn. 18, 23

seien.²⁶ Im Zusammenhang mit Fernsehgeräten ist überdies zu bedenken, dass der Einzelne nicht von Informationen abgeschnitten werden darf, die nach heutigem Verständnis zum kulturellen Existenzminimum zählen.²⁷ Bei PC und Internet-Anschluss hat sich dies noch nicht eindeutig durchgesetzt, ist aber eindeutig zu bejahen.

Unpfändbar sind weiter alle Gegenstände, die zur Fortsetzung einer persönlichen Erwerbstätigkeit erforderlich sind (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Dazu gehört z. B. die Praxiseinrichtung eines Arztes ebenso wie die Einrichtung eines Frisörgeschäfts. Auch hier geht es nicht allein um Rücksichtnahme auf den Schuldner; vielmehr soll eine Ausgrenzung aus dem Erwerbsleben mit allen damit verbundenen Folgen verhindert werden. Eine Sonderregelung ist den landwirtschaftlichen Betrieben gewidmet (§ 811 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ZPO).

Dem Schuldner soll weiter ein gewisses Maß an Subsistenzwirtschaft möglich bleiben. Nach § 811 Abs. 1 Nr. 3 sind daher Kleintiere (wie Hühner und Kaninchen) in beschränkter Zahl unpfändbar. Dasselbe gilt für eine Milchkuh²⁸, doch hat der Schuldner die Wahl, sich stattdessen für zwei Schweine, zwei Ziegen oder zwei Schafe zu entscheiden. Zu besseren Zeiten hätte man diese Regelung vermutlich als längst überholt mit Hohn und Spott übergossen; angesichts Hartz IV soll ihr heute eine gewisse soziale Nützlichkeit nicht abgesprochen werden.

Dem Persönlichkeitsschutz dient die Unpfändbarkeit von Familienpapieren, Trauringen, Orden und Ehrenzeichen (§ 811 Abs. 1 Nr. 11 ZPO) sowie insbesondere medizinischer Hilfsmittel wie Brillen und künstliche Gliedmaßen. Bei einem schwer gehbehinderten Schuldner kann auch das Auto darunter fallen.²⁹

Das Lesen von Büchern kann - so eine zu älteren Zeiten verbreitete Einschätzung - ordentliches Denken stören und den Einzelnen aufsässig machen. § 811 Abs. 1 Nr. 10 erklärt

²⁶ E. Wieser, Zur Pfändung von Gartenzweigen, NJW 1990, 1971, 1972

²⁷ S. etwa BVerfG JZ 1995, 152, wonach der Vermieter das Anbringen einer Parabolantenne dulden muss, damit der türkische Mieter Programme in seiner Muttersprache empfangen kann. Auch die Rechtsprechung des BVerfG zur „Grundversorgung“ der Bevölkerung mit Informationen könnte hier herangezogen werden. S. BVerfGE 83, 238; 87, 181, 199 ff.

²⁸ Bemerkenswert die Definition bei Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 811 Rn. 26: „Milchkuh ist eine Kuh, die regelmäßig Milch gibt, wenn auch nicht gerade jetzt.“

²⁹ Nachweise bei W. Münzberg, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., Tübingen 2002, § 811 Rn. 70

deshalb Bücher nur dann für unpfändbar, wenn sie für die Kirche, die Schule oder die häusliche Andacht bestimmt sind.³⁰

Haustiere sind als „Mitgeschöpfe“ nach § 811c Abs. 1 ZPO der Pfändung nicht unterworfen. Eine Ausnahme gilt nach § 811c Abs. 2 nur dann, wenn die Unpfändbarkeit wegen des hohen Wertes des Tieres für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist. Dies werden singuläre Ausnahmen sein; hier Zurückhaltung zu üben, wird auch aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen.³¹

Eigentumswohnungen und Grundstücke sind auch dann nicht unpfändbar, wenn sie der Schuldner selbst bewohnt und sie sich im Rahmen einer „bescheidenen Lebensführung“ bewegen. Das ZVG enthält insoweit keine Verwertungsgrenzen. Dies steht in eigenartigem Widerspruch zu der Regelung des § 811 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz ZPO, wonach Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen, nicht gepfändet werden können, wenn sie dem Schuldner oder seiner Familie zur ständigen Unterkunft dienen. Gemeint sind damit z. B. in Ausübung eines Pachtrechts errichtete Gebäude, die als Scheinbestandteile nach § 95 BGB wie bewegliche Sachen behandelt werden, die aber durchaus normalen Wohnkomfort ermöglichen können.³² Wo liegt der innere Grund für diese Differenzierung? Doch Bedenken bestehen auch in anderer Richtung. Das Sozialhilferecht zählt die selbst bewohnte Eigentumswohnung grundsätzlich zum sog. Schonvermögen, das man nicht verwerten muss, bevor man Sozialhilfe in Anspruch nimmt. Auch das Steuerrecht hat die obligatorische Besteuerung des Wohnwerts seit langem abgeschafft. Schon daraus wird deutlich, dass eine solche Sache – wenn vorhanden – wie ein Teil des Existenzminimums behandelt wird, das der Staat auch durch mittelbaren Zwang nicht entziehen und das er von Abgaben weitgehend

³⁰ Zu Parallelerscheinungen im Gemeinnützigkeitsrecht s. W. Däubler, Was ist gemeinnütziges Tun? Ein kleiner Beitrag zum Menschenbild im Steuerrecht, in: N. Paech u. a. (Hrsg.), Völkerrecht statt Machtpolitik. Beiträge für Gerhard Stuby, Hamburg 2004, S. 412 ff.

³¹ S. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 811c Rn. 2: „Der Staat kann nicht daran interessiert sein, dass ein Bürger wegen der Zwangsentwendung des geliebten Haustieres so durcheinander gerät, dass alle möglichen aufwendigen Sozialleistungen erforderlich werden, nur damit ein einziger Gläubiger besser zu seinem Geld kommen kann.“ Ein schönes Beispiel für die praktische Nützlichkeit der ökonomischen Analyse des Rechts.

³² S. etwa OLG Zweibrücken DRPfl 1976, 329. S. weiter R. Giesen, Scheinbestandteil – Beginn und Ende, AcP 202 (2002) S. 689 ff.

freistellen will. Würde man den Schutz des Existenzminimums im Zivilrecht durchgängig ernst nehmen, müsste man daher zumindest § 811 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz ZPO analog anwenden. Welchen Sinn sollte es auch haben, den Schuldner aus seiner Eigentumswohnung zu vertreiben und anschließend das Sozialamt zu zwingen, die Kosten einer Mietwohnung zu übernehmen?

Die Rechtsprechung hat in Extremfällen damit geholfen, dass sie den in der Versteigerung liegenden Eigentumseingriff als unverhältnismäßig zurückgewiesen hat. Dies ist etwa der Fall, wenn wegen einer vergleichsweise geringen Forderung eine Eigentumswohnung versteigert wird und dadurch dem Schuldner ein erheblicher Schaden entsteht. Eindrucksvoll ist insoweit ein in den 70er Jahren entschiedener Fall, in dem der Gläubiger einen (überdies dubiosen) Titel über DM 910,51 besaß und damit in die Eigentumswohnung des Schuldners vollstreckte, die einen Wert von 41.000,00 DM hatte. Da sich das Höchstgebot auf 21.000,00 DM belief, entstand dem Schuldner ein Schaden, der zwanzigmal höher als die titulierte Forderung war.³³ Damit erfasst man aber selbstredend nur Extremfälle, was am Grundsatzproblem nichts ändern kann.³⁴

Soweit bewegliche Habe nicht zu den unpfändbaren Sachen nach § 811 ZPO zählt, besteht ähnlich wie in dem eben angesprochenen Grundstücksfall die Gefahr einer Verschleuderung zu Lasten des Schuldners. Nur gegen absolut sinnlose Aktionen schützt § 812 ZPO, wonach Hausratsgegenstände nicht gepfändet und verwertet werden sollen, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert „außer allem Verhältnis“ steht. Im Normalfall findet eine Schätzung des Wertes der gepfändeten Sachen nach § 813 ZPO statt; § 817a ZPO verlangt dann lediglich, dass mindestens die Hälfte dieses (meist schon bescheiden ausgefallenen) Wertes erlöst wird.³⁵ Entsprechende Nachteile fehlen bei der Forderungspfändung, so dass es durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip geboten ist, Sachpfändungen erst in zweiter Linie vorzunehmen.³⁶

Als Zwischenergebnis lässt sich feststellen, dass die Unpfändbarkeitsvorschriften das Existenzminimum keineswegs durchgehend absichern. Dies gilt insbesondere in den

³³ Sachverhalt in BVerfG NJW 1979, 534

³⁴ Lesenswert das Sondervotum von Böhmer, NJW 1979, 536 ff.

³⁵ Vgl. J. Behr, Vollstreckungsschutz: Gläubiger- oder Schuldnerschutz? KJ 1980, 156, 165: „Verschleuderungsgebot“

³⁶ J. Behr, Reform der Zwangsvollstreckung, DRPfl. 1981, 417, 422

Fällen, in denen jemand ausschließlich von Mieteinnahmen lebt oder in denen der Schuldner die ihm gehörende Eigentumswohnung bewohnt.

2. Schutz gegen Beeinträchtigung durch unerlaubte Handlung

Erfolgen Eingriffe Dritter in Sachgüter, die zum Existenzminimum zählen, so besitzt der Betroffene eine vergleichsweise komfortable Rechtsstellung.

Wird ein Gegenstand beschädigt oder entzogen, auf dessen „ständige Verfügbarkeit“ der Betroffene in seiner eigenwirtschaftlichen Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist, so erhält er automatisch eine Nutzungsausfallentschädigung.³⁷ Dazu zählt etwa die Wohnung³⁸, das Auto³⁹, das Fahrrad⁴⁰ sowie ein Elektrorollstuhl⁴¹ und ein Blindenhund.⁴² Ob auch ein Laptop zu diesen Gegenständen zählt, wurde vom AG Ulm im Jahre 1997 noch verneint⁴³, was allerdings durch die Bemerkung relativiert wurde, die ständige Verfügbarkeit sei „jedenfalls gegenwärtig“ noch nicht von zentraler Bedeutung für die Lebenshaltung; auch wurde ausdrücklich betont, eine rationale Abgrenzung zwischen „notwendigen“ und „nicht ganz so notwendigen“ Gegenständen sei nicht möglich. Abgelehnt wurde die Nutzungsausfallentschädigung vorwiegend in Fällen, die uns hier weniger interessieren: Pelzmantel⁴⁴, Privatflugzeug⁴⁵ und Dressurpferd⁴⁶ liegen außerhalb der Welt jener Menschen, bei denen es um die genauere Abgrenzung des Existenzminimums geht. In der Literatur wurde zudem ausdrücklich die Verbindung zu § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hergestellt;⁴⁷ auf den Grundbedarf ist man immer angewiesen, hier erhält man deshalb regelmäßig einen Betrag, der 30 bis 40 % der Mietkosten ausmacht.⁴⁸ Ein

³⁷ Grundlegend BGHZ 98, 212, 222

³⁸ So der Fall BGHZ 98, 212

³⁹ Gewohnheitsrecht – so Palandt/H. Heinrichs Vorbem vor § 249 Rn. 20

⁴⁰ KG NJW-RR 1993, 1438

⁴¹ LG Hildesheim NJW-RR 1991, 798

⁴² AG Marburg NJW-RR 1989, 931

⁴³ AG Ulm NJW-RR 1997, 556

⁴⁴ BGHZ 63, 393

⁴⁵ OLG Oldenburg NJW-RR 1993, 1437

⁴⁶ LG Karlsruhe NJW-RR 1997, 468

⁴⁷ MüKo-H.Oetker § 249 Rn. 72

⁴⁸ Vgl. etwa AG Marburg NJW-RR 1989, 931, wo die Verletzung des Blindenhundes den Betroffenen 10 Tage lang weitgehend seiner Bewegungsfreiheit beraubte, was im Jahre 1989 mit 50,00 DM pro Tag bewertet wurde.

weitergehender Schadensersatz bleibt selbstredend unberührt.

Im Einzelfall kann sich der Betroffene nach den Grundsätzen „neu für alt“ besser stehen als vor einem Unfall. Wird beispielsweise Kleidung beschädigt, kann der Wert z.B. eines neuen Anzugs ersetzt verlangt werden; eine Beteiligung an den Kosten wäre für den Betroffenen nicht zumutbar.⁴⁹

Eine Lücke im Schutz des Existenzminimums besteht allerdings insoweit, als § 811 ZPO kein Surrogationsprinzip kennt. Der an die Stelle eines unpfändbaren Gegenstands tretende Geldbetrag ist seinerseits durchaus der Pfändung unterworfen.⁵⁰

IV. Preisgabe des Existenzminimums durch eigenes Verhalten?

1. Das Grundprinzip

Unpfändbare Forderungen können nach § 400 BGB nicht abgetreten werden. Die Rechtsordnung will auf diese Weise sicherstellen, dass die das Existenzminimum ausmachenden Leistungen dem Berechtigten auch effektiv zugute kommen. Sogar die Ermächtigung eines Dritten, die fraglichen Forderungen einzuziehen oder sie zu verwalten, ist deshalb ausgeschlossen.⁵¹ Entsprechende Regelungen bestehen in Bezug auf Sozialleistungsansprüche. Soweit sie sich auf Dienst- und Sachleistungen (wie im Falle der medizinischen Versorgung) richten, sind sie nach § 53 Abs. 1 SGB I nicht übertragbar. Bei laufenden Geldleistungen (Rente) ist nach § 53 Abs. 3 SGB I eine Abtretung nur in Bezug auf die Teile möglich, die die unpfändbaren Beträge übersteigen.

Die Sicherung des Existenzminimums ist dann nicht in Gefahr, wenn der Berechtigte vom Abtretungsempfänger eine gleichwertige Leistung erhält. Bekommt beispielsweise ein ausgesperrter Arbeitnehmer von seiner Gewerkschaft „Arbeitskampfunterstützung“, so kann er in Höhe des erhaltenen Betrages auch den unpfändbaren Entgeltanspruch

⁴⁹ Einzelheiten bei BGHZ 30, 34; H. Kötz/G. Wagner, Deliktsrecht, 9. Aufl., Neuwied u. a. 2001, Rn. 485

⁵⁰ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 811 Rn. 11

⁵¹ Vgl. bereits RGZ 146, 398, 401

an die Gewerkschaft abtreten.⁵² Die Nutzung einer Mietwohnung ist jedoch kein ausreichendes Äquivalent, zumal sich auch Probleme bei der Bestimmung des „Mietwerts“ ergeben würden.⁵³ Für Sozialleistungsansprüche hat § 53 Abs. 2 SGB I eine Sonderregelung getroffen, die sich lediglich auf solche Geldleistungen bezieht, die nicht der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind.⁵⁴

Werden die unpfändbaren Ansprüche befriedigt, erhält der Betroffene also die fragliche Summe, so kann er darüber frei verfügen. Alles andere würde zu einer weitgehenden Bevormundung führen. Bei „unwirtschaftlichem Verhalten“ droht allerdings nach § 25 Abs. 2 BSHG die Reduzierung der Sozialhilfe auf das Unerlässliche. Soweit mit dem erhaltenen Geld unpfändbare Gegenstände erworben werden, bleiben diese veräußerlich; der untersagte Zugriff durch die Gläubiger führt nicht etwa dazu, dass sie dem Rechtsverkehr entzogen wären. In der Regel hindert das Eigeninteresse den Betroffenen daran, konkret genutzte Gegenstände ohne angemessene Gegenleistung preiszugeben. Auch eine Sicherungsübereignung ist grundsätzlich möglich, doch ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass die bloße Begründung eines Besitzkonstituts nach § 930 BGB angesichts fehlender „Warnfunktion“ hier nicht genügen kann.⁵⁵

Die eigentlichen Probleme liegen allerdings nicht darin, dass der Einzelne gewissermaßen sein letztes Hemd verpfändet. Vielmehr besteht die Gefahr, dass durch eigenes Tun, insbesondere durch Eingehung von Verbindlichkeiten die Beschränkung auf das Existenzminimum auf unabsehbare Zeit „zementiert“ wird. Dies ist schon deshalb höchst fragwürdig, weil von einem Leben in (relativ) freier Selbstbestimmung nicht die Rede sein kann, wenn jemand über Jahrzehnte hinweg von unpfändbarem Arbeitseinkommen oder den damit weitgehend übereinstimmenden Sozialhilfesätzen leben muss.⁵⁶ Auch das BSHG enthält in § 1 Abs. 2 explizit die Zielsetzung, der Sozialhilfeempfänger solle „soweit wie möglich“ befähigt werden, in Zukunft unabhängig von dieser Hilfe zu leben.

In der Rechtsprechung finden sich verschiedene Ansätze, die eine Weiterentwicklung offen lassen.

⁵² BAG NJW 1980, 1652

⁵³ BAG NJW 2001, 1443 ff.

⁵⁴ Zum Sonderfall des Blindengeldes nach niedersächsischem Recht s. BGH NJW 1988, 819

⁵⁵ A. Wacke, Lieferantenkredit versus Unpfändbarkeit, JZ 1987, 381, 382 f.

⁵⁶ U. Sartorius, a. a. O., S. 189

2. Der Schutz des Minderjährigen vor Überschuldung

Wer volljährig wird, muss sein Leben selbst und ohne unzumutbare Belastungen gestalten können. Diesen Grundsatz hat das BVerfG⁵⁷ am Beispiel eines Falles entwickelt, bei dem minderjährige Erben zusammen mit ihrer Mutter in ungeteilter Erbengemeinschaft ein ererbtes Handelsgeschäft fortgeführt und dabei in eine enorme Überschuldung geraten waren. Das sei eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die gegen die Verfassung verstoße; der Gesetzgeber sei zur Abhilfe verpflichtet. Dieser ließ sich allerdings über 10 Jahre Zeit; erst mit dem Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz vom 25.08.1998⁵⁸ wurde die Vorschrift des § 1629a BGB geschaffen. Nach dessen Abs. 1 ist die Haftung für Verbindlichkeiten, die durch die Eltern (oder einen anderen gesetzlichen Vertreter) begründet wurden, auf das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen beschränkt. Die Lebenschancen werden dadurch gewahrt, dass der Einzelne nicht mit einem Schuldenberg im Rücken in die Volljährigkeit „entlassen“ wird.⁵⁹

Eine Dauer-Verschuldung kann allerdings auch in der Weise eintreten, dass der Minderjährige durch eigenes Tun, für das er nach § 828 Abs. 3 BGB einzustehen hat, bei Dritten hohe Schäden hervorruft. So hatten die Gerichte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein 16jähriger mit dem Moped einen Unfall verschuldet hatte, bei dem seine 13jährige Freundin schwerste Verletzungen davongetragen hatte.⁶⁰ Als der Krankenversicherungsträger in Höhe von über 150.000,00 DM bei dem 16jährigen Regress nehmen wollte, konnte zwar das BVerfG mangels zulässiger Vorlage nicht in der Sache selbst entscheiden, verwies jedoch auf zu prüfende Lösungswege: Nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV könne der Sozialversicherungsträger den Rückgriffsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unbilliger Härten erlassen, was letztlich durch die Sozialgerichte zu überprüfen sei. Außerdem komme auch eine Einschränkung der Haftung aus Billigkeitsgründen nach § 242 BGB in Betracht.

⁵⁷ NJW 1986, 1859

⁵⁸ BGBl I S. 2487

⁵⁹ Analyse zu Einzelfragen des § 1629a BGB bei K. Schmidt, Minderjährigen-Haftungsbeschränkung im Unternehmensrecht: Funktioniert das? - Eine Analyse des § 1629a BGB mit Rückblick auf BGHZ 92, 259 = NJW 1985, 136, JuS 2004, 361 ff.

⁶⁰ BVerfG NJW 1998, 3557

Beides sind allerdings nur Hilfslösungen, die u. U. weit hinter dem Modell des § 1629a BGB zurückbleiben.

Eine schlichte Übernahme dieser Grundsätze muss allerdings überall dort ausscheiden, wo es nicht um den Rückgriffsanspruch eines kollektiven Schadensträgers, sondern um den Ersatzanspruch des Geschädigten geht: Das Unglück eines Lebens „im Schuldturn“ darf nicht dadurch vermieden werden, dass das schuldhaft geschädigte Opfer ohne Ersatz bleibt und damit ggf. ein noch größeres Unglück geschaffen wird. In solchen Fällen müsste für den Geschädigten eine Lösung entsprechend § 12 PflVG oder (ungleich bescheidener) nach dem Opferentschädigungsgesetz⁶¹ gefunden werden. Mit 18 Jahren eine Insolvenz anzumelden und nach 6 Jahren dann nach den §§ 286 ff. InsO eine Restschuldbefreiung zu erlangen,⁶² ist keine wirkliche Alternative: Oft ist dieser Weg nicht zumutbar und überdies versagt er nach § 302 Nr. 1 InsO insbesondere dann, wenn die unerlaubte Handlung mit (bedingtem) Vorsatz begangen wurde.

3. Eingehung übermäßiger Verbindlichkeiten durch Nicht-Minderjährige

Wer sich zu einer Leistung verpflichtet, die seine wirtschaftlichen Möglichkeiten erheblich übersteigt, riskiert ein Insolvenzverfahren. § 36 Abs. 1 InsO lässt dabei lediglich unpfändbare Sachen und fast alle unpfändbaren Ansprüche unberührt. Diese sind im Übrigen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens nach § 394 BGB gegen eine Aufrechnung mit Gegenforderungen geschützt. Davon gibt es Ausnahmen⁶³, doch dürfen sie nicht dazu führen, dass das Existenzminimum unterschritten wird.⁶⁴

Fraglich ist, ob es bei diesem statischen Schutz auch dann bleibt, wenn der Schuldner die Verbindlichkeiten mit Rücksicht auf die übliche Verzinsung auch innerhalb von Jahrzehnten nicht begleichen kann. Das BGB enthält als ausdrückliche Vorschrift lediglich den § 311b Abs. 2 (früher: § 310), der einen Vertrag für nichtig erklärt, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges

⁶¹ Dazu F. Wältermann, Zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und weiterer Gesetze, NJW 2001, 733

⁶² Einzelheiten bei H. Vallender, Restschuldbefreiung, JuS 2004, 665 ff.

⁶³ Überblick bei Palandt/H. Heinrichs § 394 Rn. 2

⁶⁴ BGHZ 123, 57

Vermögen (oder einen Bruchteil desselben) zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten. Wie schon in den Motiven hervorgehoben⁶⁵, soll verhindert werden, dass sich der Einzelne seiner „Vermögensfähigkeit“ begibt und dadurch zugleich jede Motivation für eine Beteiligung am Erwerbsleben verliert. Dieser Gedanke war bereits im Zusammenhang mit der Staffelung der pfändungsfreien Beträge aufgetaucht⁶⁶; ersichtlich wird es als inakzeptabel empfunden, wenn Einzelne sich der marktwirtschaftlichen Gewinnmaximierung wegen evidenter Aussichtslosigkeit versagen. Die „Resozialisierungsmöglichkeit“ soll offen bleiben...

Die Frage ist nun, ob § 311b Abs. 2 BGB auf den ausdrücklich erfassten Tatbestand begrenzt ist oder ob er auch funktionale Äquivalente erfasst: Da die Abtretung des künftigen Vermögens wegen § 400 BGB sowieso an unpfändbaren Forderungen Halt machen muss, stellt es im praktischen Ergebnis keinen großen Unterschied dar, ob die pfändbare Habe gewissermaßen automatisch wegen eines Vertrages nach § 311b Abs.2 BGB oder deshalb verloren geht, weil ein Gläubiger aufgrund eines vollstreckbaren Titels 30 Jahre lang (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB) auf jeden einzelnen Gegenstand zugreifen und ihn verwerten kann.

Das OLG Stuttgart hat in einem viel beachteten Urteil vom 12. Januar 1988⁶⁷ beide Fälle gleichbehandelt und sich dabei auf zwei Argumente gestützt. Zum einen sei (der damalige) § 310 BGB analog anwendbar, wenn das künftige Vermögen durch die Eingehung einer Darlehensverpflichtung in gleicher Weise erfasst werde. Zum zweiten diene § 310 BGB nicht nur dem Funktionieren der Marktwirtschaft; vielmehr wolle er auch zum Schutz des Individuums das „unveräußerliche Menschenrecht auf Hoffnung, das Streben nach Glück“ bewahren. Als Parallele wird auf die Ausführungen des BVerfG zur lebenslangen Freiheitsstrafe verwiesen, wo es heißt, der Kern der Menschenwürde sei getroffen, wenn der Verurteilte „ungeachtet der Entwicklung seiner Persönlichkeit“ jegliche Hoffnung aufgeben müsse, seine Freiheit jemals wieder zu erlangen. Der Freiheitsentzug und das lebenslängliche Nicht-Hinaus-Kommen über das Existenzminimum seien zwar nicht unmittelbar vergleichbar, doch seien den Menschen, die auf das Existenzminimum herabgedrückt blieben, in unserer Wirtschaftsordnung die allermeisten Freiheiten verbaut. Auch müsse man berücksichtigen, dass die Anlässe für eine

⁶⁵ Mot II 186

⁶⁶ S. oben III 1 a mit Fn. 18

⁶⁷ NJW 1988, 833

lebenslange Freiheitsstrafe und für eine lebenslängliche „Armut“ sehr unterschiedlich beschaffen seien; bei Letzterer ist in der Tat häufig keinerlei Schuldvorwurf möglich.

Auch der ergänzend angefügte Hinweis auf die Präambel der Unabhängigkeitserklärung der USA, wonach das Streben nach Glück („pursuit of happiness“) zu den unveräußerlichen Menschenrechten gehört, hat nicht bewirkt, dass sich der BGH dieser Auffassung angeschlossen hätte. Wortlaut und Sinn des (damaligen) § 310 BGB würden eine Anwendung auf Darlehensverträge nicht zulassen⁶⁸. Selbst die Gefahr lebenslanger Verschuldung rechtfertige keinen Eingriff in die Vertragsfreiheit, die auch das Eingehen solcher Verpflichtungen decke, die man nur unter besonders günstigen Umständen erfüllen könne.⁶⁹

Eine wirkliche Auseinandersetzung mit der menschenrechtlichen Argumentation des OLG Stuttgart erfolgte nicht. Wenigstens soll die wirtschaftliche Überforderung des Schuldners ein Element bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit des Vertrages darstellen.⁷⁰ Nach der Rechtsprechung des BVerfG⁷¹ liegt in solchen Fällen eine „ungewöhnlich belastende“ Bedingung für den Schuldner vor; wurde sie unter Bedingungen struktureller Unterlegenheit eingegangen, sind Gesetzgeber bzw. der an seiner Stelle handelnde Richter verpflichtet, Korrekturen vorzunehmen. Dies kann, muss aber nicht notwendigerweise zu einem ausreichenden Schutz führen.

Die Rückkehr zur Rechtsprechung des OLG Stuttgart erscheint derzeit wenig wahrscheinlich. Das „Streben nach Glück“ ist aus der Perspektive eines Obersten Bundesgerichts ein allzu ausdeutungsfähiger Begriff, der auch andere gewohnte Prinzipien in Frage stellen könnte. Dass er in den USA nicht eben zu einer übertriebenen sozialen Schlagseite der Marktwirtschaft geführt hat, müsste eigentlich evident sein, wenngleich man natürlich nicht ausschließen kann, dass deutsche Gerichte eine solche normative Vorgabe sehr viel ernster nehmen würden...

Der Anspruch als solcher, der hinter der Rechtsfigur des „pursuit of happiness“ steht, ist weiterhin gültig: Wer keine realistische Chance mehr hat, über das Existenzminimum hinauszukommen, wird über kurz oder lang

⁶⁸ BGH NJW 1989, 1665, 1666, bestätigt durch BGH NJW 1990, 1034, 1035

⁶⁹ BGH NJW 1989, 1276, 1277

⁷⁰ BGH NJW 1989, 1665

⁷¹ BVerfGE 89, 214, 232 ff. Dazu P. Derleider KJ 1995, 320 ff.

auch subjektiv zur Hoffnungslosigkeit verdammt. Der Weg der Restschuldbefreiung nach §§ 286 ff. InsO ist mühevoll und nicht immer gangbar. Die Reaktionen der Betroffenen können in kriminellem oder pathologischem Verhalten liegen, doch kann sich auch politischer Protest gegen derartige Zustände artikulieren. Ihn zu ignorieren, dürfte höchst gefährlich sein, ihm Gehör zu schenken, könnte einen wichtigen Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit bewirken.